



## Liebe Leserinnen und Leser,

in der Mai-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

### Gesetzgebung

**Neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie:** Das EU-Parlament hat am 20. Mai 2015 dem EU-Kompromissvorschlag zu einer neuen Anti-Geldwäsche-Richtlinie zugestimmt.

### Rechtsprechung

**Verjährungseinwand gegen Anlegeransprüche:** Das OLG Frankfurt a.M. hat in einem aktuellen Urteil deutlich gemacht, dass Anlageberater dem Anleger gegenüber den Einwand der Verjährung entgegenhalten können, sofern Sie diesen über alle wesentlichen Risiken aufgeklärt haben und auch die Beitrittserklärung einen klaren durch Rahmen besonders hervorgehobenen Hinweis auf ein Totalverlustrisiko enthält.

### Beratungspraxis

**Ausgabe von Darlehen durch AIF zulässig:** Die BaFin hat in einem Auslegungsschreiben vom 12. Mai 2015 die Änderung ihrer Verwaltungspraxis zur Vergabe von Darlehen und der Auflage von Kreditfonds mitgeteilt.

**BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2014:** Die Marktkennzahlen machen deutlich - das Angebot von prospektpflichtigen Vermögensanlagen ist stark rückläufig, während die Zulassungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach KAGB zur Verwaltung von Investmentvermögen stark ansteigen.

**Neuer IDW-Prüfungsstandard für FinVermV-Vermittler:** Im März hat der IDW-Hauptfachausschuss den neuen Standard IDW PS 840 für Prüfungen nach § 24 FinVermV verabschiedet.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de – Aktuell

● <b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
▪ <b>Neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU</b>	<b>2</b>
● <b>Rechtsprechung</b>	<b>2</b>
▪ <b>OLG Frankfurt a.M. erleichtert Einwand der Verjährung gegen Anlegeransprüche</b>	<b>2</b>

- **Beratungspraxis** **4**
  - **BaFin erlaubt Ausgabe von Darlehen durch Investmentfonds** **4**
  - **BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2014 mit Marktkennzahlen zum VermAnlG und KAGB** **4**
  - **IDW verabschiedet Standard für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach FinVermV** **5**
- **Impressum, Adressänderung und Kündigung** **5**

## ● **Gesetzgebung**

### ▪ **Neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU**

Nach der Einigung der europäischen Gremien im sog. Trilogverfahren auf einen Kompromisstext zur neuen Anti-Geldwäsche-Richtlinie, hat am 20. Mai 2015 auch das Europäische Parlament dem Vorschlag zugestimmt. Ebenso wurde die Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers beschlossen, mit der die Rückverfolgbarkeit von Zahlern und Empfängern sowie ihrer Vermögenswerte verbessert werden soll.

Mit der 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie werden die EU-Mitglieder erstmals dazu verpflichtet, zentrale Register mit Angaben zu den Nutznießern ("wirtschaftlich Berechtigte") von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen einzurichten. Die Endeigentümer von Unternehmen und Trusts sollen in öffentliche EU-Register aufgenommen werden, die Behörden und Personen mit "berechtigtem Interesse", wie zum Beispiel Journalisten, einsehen dürfen. Die Richtlinie enthält hierzu besondere Berichtspflichten für zur Beachtung der Anti-Geldwäsche-Vorschriften verpflichtete Personen - wie etwa Banken, Finanzdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte, Immobilienmakler oder Spielcasinos - hinsichtlich "verdächtiger Transaktionen" ihrer Kunden.

Die Mitgliedstaaten müssen die Geldwäsche-Richtlinie binnen zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Die Geldtransfer-Verordnung tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in allen Mitgliedstaaten in Kraft.

## ● **Rechtsprechung**

### ▪ **OLG Frankfurt a.M. erleichtert Einwand der Verjährung gegen Anlegeransprüche**

Nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. kann Schadensersatzansprüchen von Anlegern erfolgreich die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden, wenn die Beitrittserklärung einen klaren und durch Rahmen besonders hervorgehobenen Hinweis darauf enthält, dass ein unternehmerisches Risiko besteht und bei negativem Verlauf der vollständige Verlust des Beteiligungsbetrags möglich ist.

**Sachverhalt:** Der im Dezember 2012 klagende Anleger machte aus eigenem Recht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an einem Schiffsfonds vom 10. Juli 2008 mit einer Nominaleinlage von USD 35.000 zzgl. Agio von fünf Prozent geltend. Seinen Anspruch stützte er auf Beratungsfehler, insbesondere sei die Anlage durch



den Beklagten als absolut sicher bezeichnet worden. Im Prospekt selbst waren umfangreiche Risikohinweise einschließlich auf das Risiko des Totalverlustes enthalten. Ebenso enthielt die Beitrittserklärung einen drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, wonach bei negativem Verlauf ein Totalverlust möglich ist. Auch wurde dort die Höhe der Provision ausdrücklich genannt. Der Anleger war der Ansicht, dass er nicht verpflichtet war, die Beitrittserklärung eingehend zu studieren, da keine Voraussetzungen gegeben gewesen seien, nach denen sich eine Falschberatung ihm förmlich habe aufdrängen müssen. Denn er sei nicht einmal gehalten, den ihm übergebenen Prospekt zu lesen, um in diesem von den tatsächlichen Risiken der Beteiligung zu erfahren. Das Landgericht Frankfurt a.M. wies die Klage des Anlegers ab.

**Rechtslage:** Anlageberater sind – anders als Anlagevermittler – verpflichtet, über alle wesentlichen Risiken, die aus einer Anlageentscheidung resultieren, aufzuklären und eine an den Anlagezielen des Anlegers ausgerichtete Anlageempfehlung auszusprechen. Daneben ist nach der Rechtsprechung des BGH der „Grundsatz des Vertrauens in den Anlageberater“ stets zu beachten, wonach der Vorrang des gesprochenen Worts gilt. Verstößt der Berater gegen seine Pflichten, haftet er dem Anleger auf Schadensersatz. Dieser Anspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren ab Kenntnis des Anlegers von dem Pflichtverstoß und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

**Urteil:** Das Oberlandesgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Denn das Landgericht hat zutreffend festgestellt, dass dem Kläger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Schiffsfonds kein durchsetzbarer Schadensersatzanspruch wegen der erhobenen Einrede der Verjährung gegen die Beklagte zusteht. Denn die Verjährung begann hier mit dem Schluss des Jahres 2008 und lief Ende 2011 ab, mithin vor Klageerhebung im Dezember 2012. Auch nach Ansicht des OLG enthielt die Beitrittserklärung sowohl einen unmissverständlichen, unübersehbaren und eindeutigen Hinweis auf das unternehmerische Risiko der Beteiligung mit ausdrücklicher Nennung eines möglichen teilweisen oder vollständigen Verlustes des Beteiligungsbetrags als auch den klaren Hinweis auf die Vertriebsvergütung der Beklagten, was der Kläger in grob fahrlässiger Weise nicht zur Kenntnis genommen hat. Denn nach Ansicht des OLG handelte der Anleger grob fahrlässig, weil seine Unkenntnis von den Risiken darauf beruhte, dass er die leicht zugängliche 2-seitige-Beitrittserklärung als Informationsquelle nicht genutzt und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maß verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet habe, was jedem hätte einleuchten müssen. Es leuchte ohne weiteres jedem ein, dass ein Anleger bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt selbstverständlich eine Beitrittserklärung – nicht zuletzt wegen ihrer rechtlichen Wirkungen – vor deren Unterzeichnung zu lesen habe, womit das Unterlassen des vorherigen Lesens einen schweren Obliegenheitsverstoß in eigenen Angelegenheiten darstelle und den Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens begründe.

*OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 29. 9. 2014 - 23 U 241/13 (LG Frankfurt)*



## Beratungspraxis

### ▪ BaFin erlaubt Ausgabe von Darlehen durch Investmentfonds

Die BaFin hat am 12. Mai 2015 in einem Auslegungsschreiben über eine Änderung ihrer Verwaltungspraxis zur Vergabe von Darlehen durch Investmentfonds informiert und damit die Auflage von Kreditfonds für zulässig erklärt. Damit ist die Vergabe von Darlehen durch Alternative Investmentfonds (AIF) möglich, für die das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) keine oder nahezu keine Produktvorgaben vorsieht.

Die neue Verwaltungspraxis sieht vor, dass die Vergabe von Darlehen sowie die Darlehensrestrukturierung und –prolongation durch AIF als Teil der kollektiven Vermögensverwaltung anzusehen sind und damit – soweit mit den Produktregelungen des KAGB vereinbar – zulässig sind. Nutznießer sind sowohl zugelassene als auch registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften: Bei zugelassenen KVGs betrifft dies allgemeine offene Spezial-AIF, Hedgefonds und geschlossene Spezial-AIF. Sie dürfen Darlehen vergeben. In Bezug auf Immobilien-Sondervermögen, für dessen Rechnung in begrenztem Umfang Gesellschafterdarlehen vergeben werden dürfen, ergibt sich keine Änderung. Für registrierte KVGs hat die Änderung zur Folge, dass die Vergabe, Restrukturierung und Prolongation von Darlehen für Rechnung aller Spezial-AIF und Publikums-AIF zulässig sind, die unter die Regelungen des § 2 Abs. 4, 4a und 4b KAGB fallen.

Aufsichtsrechtliche Folge der Darlehensvergabe ist, dass KVGs, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren, die im „Rundschreiben 10/2012(BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk“ festgelegten Vorgaben, beachten sollten, soweit sie das Kreditgeschäft betreffen und auf die Darlehensgewährung für Rechnung von AIF übertragbar sind.

### ▪ BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2014 mit Marktkennzahlen zum VermAnlG und KAGB

Aus dem am 12. Mai 2015 veröffentlichten Jahresbericht der BaFin für das Jahr 2014 geht hervor, dass auch in 2014 die Anzahl der Prospektbilligungsanträge nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) stark rückläufig war und sich wiederum mehr als halbierte. 2014 prüfte die BaFin insgesamt **104** (in 2013: **257**; in 2012: 412; in 2011: 456; in 2010: 535) Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte, von denen sie in 2014 insgesamt **53** (in 2013: **197**; in 2012: 308, in 2011: 342, in 2010: 400) billigte und zwei Angebote untersagte. Die verbleibenden 59 (in 2013: 72) Billigungsanträge wurde von den Anbietern selbst zurückgezogen. Die Zahl der Rücknahmen bewegte sich 2014 weiter auf vergleichsweise hohem Niveau. Zurückzuführen ist dies nach Einschätzung der BaFin auf die seit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) veränderte Rechtslage. So bereite es den Anbietern nach wie vor Schwierigkeiten, eine überwiegend operative Tätigkeit der Emittenten in dem vertraglichen Regelwerk darzustellen.

Mit der geringeren Anzahl von gebilligten Verkaufsprospekten korrespondiert die stark gestiegene Anzahl der Zulassungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG). Die BaFin erteilte 2014 insgesamt 97 deutschen KVGs eine Erlaubnis nach dem KAGB, Investmentvermögen zu verwalten (in 2013: sechs). Drei KVGs gaben ihre Erlaubnis zurück. Ende 2014 verfügten damit 113 KVGs über eine Erlaubnis nach dem KAGB. Daneben registrierten sich bis Ende 2014 insgesamt 143 KVGs nach § 44 KAGB.

Gleichzeitig genehmigte die BaFin in 2014 insgesamt 87 neue Publikumsinvestmentvermögen (davon 57 OGAW, sieben offene Publikums-AIF und 23 geschlossene Publikums-AIF) und 734 Umstellungen von Publikumsinvestmentvermögen (davon 585 OGAW und 149 offene Publikums-AIF).

▪ **IDW verabschiedet Standard für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach FinVermV**

Im März hat der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) den von der Arbeitsgruppe "Finanzanlagenvermittler" vorbereiteten IDW-Prüfungsstandard: „Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i. S. d. § 34f Abs. 1 S. 1 GewO nach § 24 Abs. 1 S. 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW PS 840)“ verabschiedet. Der neue Standard sieht für die Prüfung nach § 24 FinVermV ein bestimmtes Prüfungsverfahren vor.

Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob er auf der Grundlage von festgelegten Prüfungshandlungen Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt hat. Er trifft hierbei keine Aussage zur Einhaltung der Vorschriften der FinVermV mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit.

Hintergrund für den neuen Standard ist die seit dem 01. Juli 2013 bestehende Prüfungspflicht von Finanzanlagenvermittlern und –honorarberatern, die nach §§ 34f, 34h GewO tätig sind. Vorher war die Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler zusammen mit der Erlaubnispflicht von Darlehensvermittlern, Bauträgern sowie Baubetreuern in § 34c GewO geregelt, und es bestand eine Prüfungspflicht nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2015

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0  
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

